

Zuständigkeitsregelung für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat am 22. Juni 2017 folgende Zuständigkeitsregelung gem. § 83 der Gemeindeordnung NRW beschlossen:

(1) Budgetrecht und Überschreitungen

Das Budgetrecht liegt beim Rat der Stadt Sundern.
Durch den Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen schafft der Rat die Ermächtigung für die jährliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Die im Ergebnisplan veranschlagten und betragsmäßig festgesetzten Aufwendungen und die im Finanzplan veranschlagten Auszahlungen für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft stellen verbindliche Obergrenzen dar (Planansatz).

Überplanmäßig sind die Aufwendungen oder Auszahlungen, die über die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen hinausgehen.

Außerplanmäßig sind Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn dafür keine Ermächtigung im Haushaltsjahr veranschlagt ist, also kein Planansatz besteht (= neue Ermächtigung).

(2) Zulässigkeit

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Gemeindeordnung NRW).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen vor Auftragserteilung und Zahlung

- a. der Prüfung durch den Fachbereich Finanzen und
- b. der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5.

(3) Informationen / Berichtswesen

Über notwendige Überschreitungen wird durch den Fachbereich Finanzen im Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der regelmäßigen Finanzberichte zur Ausführung des Haushaltes berichtet.

Der Rat wird durch den Fachbereich Finanzen einmal jährlich durch den Fachbereich Finanzen über alle Haushaltsüberschreitungen informiert.

(4) Überschreitungen im Ergebnisplan

Im Ergebnisplan sind innerhalb einer Produktgruppe die Aufwandspositionen der BAB-Zeilen

- 13 (Aufwand f. Sach- und Dienstleistungen),
15 (Transferaufwendungen) und
16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

gegenseitig deckungsfähig, soweit die Deckungsmöglichkeit nicht durch Zweckbindungsvermerk eingeschränkt ist.

Über überplanmäßigen Aufwand

- mit Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches entscheidet der/die budgetverantwortliche Fachbereichsleiter/in.
- ohne Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches entscheidet

> bis zur Höhe von 25.000 € der Kämmerer/die Kämmerin,
> über 25.000 € der Rat.

Über außerplanmäßigen Aufwand

- mit Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches entscheidet der zuständige Fachausschuss.
 - ohne Deckung im Budget des jeweiligen Fachbereiches entscheidet
- > bis zur Höhe von 25.000 € der Haupt- und Finanzausschuss,
> über 25.000 € der Rat.

(5) Überschreitungen im Finanzplan

Über über- und außerplanmäßige Auszahlungen bei einem Abrechnungsobjekt

- bis zur Höhe von 10.000 € entscheidet der Kämmerer/die Kämmerin,
- über 10.000 € bis zur Höhe von 25.000 € entscheidet der/die Bürgermeister/in
- über 25.000 € entscheidet der Rat.

(6) Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist zu erlassen, wenn trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag im Ergebnisplan oder im Finanzplan von voraussichtlich mindestens 1.000.000 € entstehen wird, oder wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen oder Aufwendungen bei einzelnen Abrechnungsobjekten, Baumaßnahmen oder Investitionsmaßnahmen in dieser Höhe geleistet werden sollen.

(7) Ermächtigungsübertragung (§ 22 GemHVO)

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Grunde nach übertragbar. Soweit Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, wird dies gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen.

Anmerkung: Inkrafttreten am 23.06.2017